Gestattungsbedingungen zur Nutzung von Infrastruktur

Mit Abschluss des Einzelvertrages (im Folgenden: Instandhaltungsvertrag) zur Erbringung von konkreten Instandhaltungsleistungen durch den AN in der Einrichtung des AN kann es für den AG, wenn er z.B. Hersteller der Fahrzeuge ist, erforderlich sein, dass er Standzeiten der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge in dem Werk des AN selbst für erforderliche Gewährleistungstätigkeiten an den vertragsgegenständlichen Fahrzeugen nutzt.

Der AN stellt dem AG in diesem Fall ausnahmsweise in seiner Einrichtung Infrastruktur zu den folgenden Rahmenbedingungen zur Verfügung.

Vor Gewährung der Nutzung der Infrastruktur schließen die Parteien einen Gestattungsvertrag, ggf. als Anlage zu dem Instandhaltungsvertrag, mit dem nachfolgenden Inhalt.

§ 1

Inhalt der Gestattungsvereinbarung

- 1. Der AN gestattet dem AG die eigenständige Durchführung von Gewährleistungstätigkeiten an den vertragsgegenständlichen Fahrzeugen in der Einrichtung des AN, im Einvernehmen bzgl. der konkreten Zeiten der Durchführung, der Nutzung von Arbeitsständen und maschinentechnische Anlagen sowie im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Die Parteien schließen ggf. für die Nutzung eine konkrete Einzelgestattungsvereinbarung für die Fahrzeuge ab.
- 2. Die Nutzung der Infrastruktur erfolgt in dem Zeitraum, in dem sich das Fahrzeug für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen des AN in der Wartungseinrichtung des AN befindet.
- 3. Die Parteien einigen sich im Einzelfall einvernehmlich über die Nutzung von Arbeitsständen und maschinentechnische Anlagen. Ein Arbeitsstand ist ein Gleisabschnitt innerhalb oder außerhalb der Einrichtung des AN. Der Gleisabschnitt wird einseitig vom AN festgelegt, soll aber den Anforderungen der Instandhaltungsleistungen des AG genügen. Auch mit Abschluss der konkreten Einzelgestattungsvereinbarung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsstand/ bestimmte maschinentechnische Anlagen.

§ 2

Einzelgestattungsvertrag und Beihilfeleistungen

1. Für die Durchführung der Gewährleistungstätigkeiten durch den AG schließen die Parteien ggf. einen Einzelgestattungsvertrag. Dafür verwenden die Parteien das als **Anhang 1** (<u>Muster Einzelgestattungsvereinbarung</u>) beigefügte Einzelgestattungsvertragsmuster.

- 2. Benötigt der AG für die Durchführung seiner Gewährleistungsarbeiten auf der Infrastruktur des AN unterstützende Leistungen des AN (sog. Beihilfeleistungen), schließen die Parteien einen gesonderten Werkvertrag über Beihilfeleistungen. Dafür verwenden sie das als Anhang 2 (Muster Werkvertrag für Beihilfeleistungen des AN für den AG) beigefügte Muster bzw. ergänzen den bestehenden Einzelvertrag.
- 3. Der Instandhaltungsvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen und wird erst dann wirksam, wenn AN und AG bei entsprechendem Bedarf einen wirksamen Werkvertrag über die Erbringung von Beihilfeleistungen schließen (vgl. § 3 Ziff. 1 f). Dem AN steht ein Anspruch auf Kündigung des Einzelgestattungsvertrages zu, sollte der AG nach Abschluss der Einzelgestattungsvereinbarung Beihilfeleistungen benötigen, die Vertragsbedingungen hierfür aber nicht akzeptieren.

§ 3

Voraussetzungen der Gestattung

- 1. Die Nutzung der Infrastruktur der Wartungseinrichtung des AN ist nur möglich und wird nur dann angeboten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - bestehender Einzelvertrag (Instandhaltungsvertrag) für das/ die jeweiligen Fahrzeug (a)
 - Gegenüber dem Instandhaltungsvertrag deutlich untergeordneter Umfang der Tätigkeit durch den AG (maximal 10 % der insgesamt als Mindestumfang zu erbringenden Instandhaltungsleistung gemäß Instandhaltungsvertrag)
 - Vorhandensein ausreichender Kapazitäten in der Einrichtung (Arbeitsstand, maschinentechnische Anlagen) (d)
 - Nutzung der Standzeiten des/ der Fahrzeuges/e (e)
 - Einigung über einen konkreten Nutzungszeitraum (f)
 - Einigung über die Konditionen für die Erbringung von Beihilfeleistungen, soweit diese erforderlich sind (g)

2. Im Einzelnen:

- Zwischen AN und AG besteht ein Instandhaltungsvertrag für das jeweilige Fahrzeug/ die Fahrzeuge, an dem der AG Gewährleistungstätigkeiten durchführen will. Endet der Instandhaltungsvertrag, wird auch die Nutzung der Infrastruktur nicht länger gestattet; die Einzelgestattungsvereinbarung endet dann.
- b) Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Leistung des AN aus dem Instandhaltungsvertrag und der Gewährleistungstätigkeit durch den AG. Ein Zusammenhang besteht ausschließlich dann, wenn die Durchführung der Leistungen in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Fahrzeuge erfolgt.
- c) Die vorhandenen Arbeitsstände erfüllen grundsätzlich die notwendigen Voraussetzungen an die Infrastruktur für die Durchführung der Gewährleistungstätigkeit des AGs, ohne dass der AN diese speziell oder gesondert ausstatten muss. Der AN informiert den AG unverzüglich,

Anlage 2 zu den NBInst der DB Regio AG

- wenn eine Voraussetzung fehlt und eine Nutzung des Arbeitsstandes nicht mehr oder vorübergehend nicht möglich ist. Der AN wird versuchen, einen anderen Arbeitsstand zur Verfügung zu stellen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Der AG hat keinen Anspruch darauf, zu gewünschten Zeiten gewünschte Arbeitsstände/ maschinentechnische Anlagen zur Verfügung gestellt zu bekommen, sondern die Parteien einigen sich einvernehmlich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- d) Die Nutzung der Infrastruktur erfolgt während der vereinbarten Leistungszeit für die Instandhaltungsleistungen des AN für den AG. Sollten die Instandhaltungsleistungen für die Leistungen des AG unterbrochen oder verlängert werden müssen, damit der AG seine Gewährleistungstätigkeiten auf der Infrastruktur des AN erbringen kann, verständigen sich die Parteien über den Umgang mit der Kollision.
- e) Die Parteien einigen sich über den konkreten Nutzungszeitraum für die Durchführung der Leistungen des AG.
 - Bei einem verspäteten Arbeitsbeginn durch den AG vereinbaren die Parteien ggf. einen neuen Nutzungszeitraum, es sei denn, für den AG ist die verbleibende ursprüngliche Nutzungsdauer ausreichend.
- f) Sollte der AG für die Nutzung der Infrastruktur Leistungen des AN benötigen (z.B. für die Bedienung von Maschinen im Werk, Vor- und Nachbereitungen für die Leistungserbringung, Rangierleistungen), wird die Nutzung der Infrastruktur ausschließlich dann gestattet, wenn AG und AN den bestehenden Instandhaltungsvertrag entsprechend ergänzen oder einen Werkvertrag für diese Beihilfeleistungen unter Verwendung des Musters gem. Anhang 2 gem. § 2 Ziff. 2, 3 dieser Bedingungen schließen.

§ 4

Verpflichtungen des AN

- Der AN stellt dem AG die vorhandene Infrastruktur für die Durchführung der Arbeiten durch den AG selbst im Rahmen der vorgenannten Bedingungen zur Verfügung.
- 2. Der AN stellt dem AG soweit vorhanden unentgeltlich elektrische Energie, Druckluft, Heizung und Wasser einschließlich Abwasserleitung im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Eine Pflicht des AN, hierfür zusätzliche Vorrichtungen einzurichten, besteht nicht.

§ 5

Verpflichtungen des AG

- 1. Der AG verpflichtet sich, die Infrastruktur des AN fachgerecht zu nutzen und hierfür ausschließlich qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 2. Der AG verpflichtet sich zur sparsamen und angemessenen Verwendung der vom AN unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ressourcen gem. § 4 Ziff. 2.

- 3. Der AG entsorgt bei ihm entstehende Abfälle selbst. Er kann dafür vorhandene Entsorgungssysteme des AN -soweit möglich und in einem geringen Umfang- zur Abfallentsorgung mitnutzen. Ein bestehendes örtliches Abfallkonzept ist dabei zu berücksichtigen: In den Abfallsammeleinrichtungen dürfen nur Hausmüll bzw. Industrieabfälle entsorgt werden. Sondermüll ist vom AG auf eigene Kosten und Verantwortung zu entsorgen; im Einzelfall ist vom AG dem AN ein Nachweis zur Verfügung zu stellen.
- 4. Der AG meldet Einschränkungen und Mängel am Arbeitsstand sowie von ihm verursachte Schäden unverzüglich mündlich und per E-Mail im Werk an den Instandhaltungsleiter sowie ggf. im Werk benannte Ansprechpartner.
- 5. Der AG stellt sicher, dass mindestens ein Ansprechpartner vor Ort deutschsprachig (in Wort und Schrift) ist.
- 6. Der AG verpflichtet sich, ausschließlich maschinentechnische Anlagen, die nach den geltenden Vorschriften geprüft (z.B. TÜV) sind im Werk des AN einzusetzen. Er muss sicherstellen, dass von diesen keine Sicherheitsgefährdungen ausgehen.
- 7. Der AG stellt sicher, dass maschinentechnische Anlagen, die ein Spannungsfeld erzeugen, beim AN angemeldet sind und setzt diese erst ein, wenn der AN deren Nutzung in Textform (z.B. per E-Mail) freigegeben hat. Der AG verpflichtet sich, bei Inbetriebnahme dieser maschinentechnischen Anlagen die erforderlichen Prüffelder abzusperren.
- 8. Der AG erklärt sich bereit, bei den Gewährleistungstätigkeiten ggf. Mitarbeiter des AN zu schulen oder zu dulden, dass diese die Tätigkeiten verfolgen, ohne den AG zu stören mit dem Ziel, den AN perspektivisch für die Erbringung der vom AG durchgeführten Leistungen für den AG zu qualifizieren.

§ 6

Nutzungsentgelt

- 1. Der AG zahlt an den AN ein Nutzungsentgelt, dessen Höhe im Instandhaltungsvertrag zwischen AN und AG mit festgelegt oder in das Entgelt eingerechnet wird.
- 2. Der AG ist nicht verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, wenn:
 - der zu Grunde liegende Instandhaltungsvertrag vor Aufnahme der Gewährleistungstätigkeiten des AG beendet wird, ohne dass der AG hierzu eine Veranlassung gegeben hat.
 - der zu Grunde liegende Instandhaltungsvertrag vor Aufnahme der Gewährleistungstätigkeiten durch den AG fristgerecht storniert wird, soweit die Parteien eine Stornierungsmöglichkeit im Instandhaltungsvertrag vereinbart haben.

§ 7

Bestimmungen zur Durchführung und zur Sicherheit

 Durch die Inanspruchnahme der Gestattung dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Betriebes der Einrichtung nicht in unzulässiger Weise und nur nach Maßgabe dieser Bedingungen und des Instandhaltungsvertrages beeinträchtigt werden. Die gesamte Infrastruktur in der Einrichtung des AN (Arbeitsstände, maschinentechnische Anlagen etc.) ist sorgfältig zu behandeln und nach Inanspruchnahme der Gestattung in den Zustand, der bei Übernahme bestand, zurückzuversetzen, ausgenommen eines normalen Verschleißes. Im Falle der Zuwiderhandlung des AG ist der AN nach erfolgslosem Verstreichen einer dem AG gesetzten angemessenen Frist berechtigt, den Zustand, der bei Übernahme bestand, auf Kosten des AG wiederherzustellen.

- 2. Das Weisungsrecht für die Mitarbeiter des AG, die sich auf dem Betriebsgelände des AN aufhalten, obliegt dem AG. Der AN und seine Mitarbeiter haben jedoch zur Abwendung von unmittelbar drohender Gefahr innerhalb der Anlagen des AN direktes Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern des AG, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten.
- 3. Der Leiter der Werkstatt ist Hausherr. Ihm oder den von ihm beauftragten Mitarbeitern ist der Zugang zu den dem AG ggf. überlassenen Räumlichkeiten im Beisein des AG jederzeit gestattet. Zur Abwendung von Gefahren gilt dies auch ohne Beisein des AG.
- 4. Der AG und seine Mitarbeiter, die sich in der Wartungseinrichtung aufhalten, betreten die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen durch die Zufahrt der jeweiligen Werke der AN. Die Mitarbeiter des AG weisen sich bei Kontrollen durch den AN durch einen Firmenausweis und einem Besucherausweis aus. Der Besucherausweis wird je nach Standort durch den AN ausgestellt.
- 5. Der AG ist für die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, verantwortlich. Er trägt die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Unfallschutz in Bezug auf seine Mitarbeiter, die sich auf seine Veranlassung im Werk des AN aufhalten und in Bezug auf die ihm überlassenen Flächen und Räumlichkeiten. Der AG ist nicht verantwortlich für die Einhaltung der baulichen Bestimmungen für Anlagen des AN.
- 6. Der AG hat zur Bedienung von Maschinen, Fahrzeugen, Anlagen, Mess- und Prüfmitteln entsprechend ausgebildetes Personal einzusetzen. Fahr-, Flucht- und Rettungswege sind dabei freizuhalten. Arbeitsmittel und -Gegenstände sind dabei so zu lagern, dass davon keine Gefährdung ausgeht.
- 7. Ein weisungsbefugter Mitarbeiter des AG ist vor der erstmaligen Gestattung vom AN über die Gefahren und Besonderheiten des Eisenbahnbetriebes in Gleisen und Anlagen sowie im Bereich hochspannungsführender Leitungen einzuweisen und hat dies schriftlich zu bestätigen. Der AG bleibt als Arbeitgeber für die Arbeitssicherheit seiner eingesetzten Mitarbeiter gesetzlich verantwortlich. Er ist nicht berechtigt, diese Pflicht auf den AN zu übertragen. Es obliegt dabei allein dem AG, die Sicherheitsvorschriften an die eingesetzten Mitarbeiter weiterzugeben. Der AN ist berechtigt, nicht unterwiesene Mitarbeiter des AG den Zutritt zum Werk zu verweigern. Übernimmt der AN die Unterweisung der nicht unterwiesenen Mitarbeiter selbst, ist der berechtigt, den tatsächlichen Aufwand gemäß des Stundensatzes bei unterjähriger Mehrfacheinweisung zu verrechnen.
- 8. Der AG ist verantwortlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsbestimmungen der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB). Er kann diese zu den üblichen Besetzungszeiten im Werk einsehen.
- Der AG hat die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes einzuhalten. Gelangen wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder sonstige umweltgefährdende Stoffe aufgrund eines Tuns oder Unterlassens des AG in das Erdreich, in die Abwasseranlage oder in das Grundwasser,

oder besteht Explosions- oder Brandgefahr, so hat der AG in eigener Verantwortung unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß werkespezifischer Sicherheitseinweisung einzuleiten.

§ 8

Haftung

- 1. Der AN steht dafür ein, dass alle geltenden Sicherheitsvorschriften im Hinblick auf den Zustand des Arbeitsstandes eingehalten sind und die erforderlichen Zulassungen vorliegen. § 7 dieser Bedingungen bleibt unberührt.
- 2. Der AN haftet nicht für die Fehlerfreiheit des Arbeitsstandes, soweit der Fehler nicht von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- 3. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Instandhaltungsvertrages.

§ 9

Laufzeit der Gestattungsverträge

Die Gestattungsverträge werden jeweils befristet für die Dauer des Instandhaltungsvertrages geschlossen. Sie können nur außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden, soweit vorangestellt nichts Abweichendes geregelt ist. (§ 545 BGB wird ausgeschlossen).

Anhänge:

Anhang 1 Muster Gestattungsvertrag

Anhang 2 Muster Werkvertrag über die Erbringung von Beihilfeleistungen für den AG

Anhang 1 zu den Gestattungsbedingungen

Muster Gestattungsvertrag

Gestattungsvertrag über die Nutzung von Infrastruktur in der Wartungseinrichtung im Zusammenhang mit dem Instandhaltungsvertrag

zwischen der

DB Regio AG

••••

- als Auftragnehmer (AN) -

und XXX

- als Auftraggeber (AG) -

Unter Bezugnahme auf den bestehenden Instandhaltungsvertrag vom XX.XX.XXXX und die vereinbarten Bedingungen zur Gestattung für die Nutzung von Infrastruktur treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

Der AN gestattet dem AG die Nutzung der Infrastruktur in der Wartungseinrichtung
 Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.für Gewährleistungstätigkeiten an folgendem Fahrzeugel an folgenden Fahrzeugen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Der AN weist dem AG im Vorfeld der Zuführung des Fahrzeuges (mindestens ... h vorher) einen Arbeitsstand zu. Die Nutzung wird ausschließlich gestattet für die Durchführung von Gewährleistungstägigkeiten.

Der Nutzungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

Arbeitsbeginn:

Tag: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Uhrzeit (HH:MM): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Uhr

Voraussichtliches Arbeitsende:

Tag: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Uhrzeit (HH:MM): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Uhr

Seite 7 von 11

Name, Vorname: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Instandhaltungsvertrag zur Erbringung von Instandhaltungsleistungen des AN für den AG endet, da das Fahrzeug dann nicht mehr im Werk des AN verbleibt. Der AN erbringt für den AG keine Beihilfeleistungen Der AN erbringt für den AG Beihilfeleistungen, die in einem gesonderten Werkvertrag vereinbart wer-П den. Daher steht diese Einzelgestattungsvereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung und wird damit erst wirksam, wenn zwischen dem AN und dem AG der Werkvertrag über die Erbringung von Beihilfeleistungen (z.B. für die Bedienung von Maschinen im Werk, Vor- und Nachbereitungen für die Leistungserbringung, Rangierleistungen) geschlossen wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Instandhaltungsvertrages. Ort, Datum Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Fachlicher Ansprechpartner für Rückfragen / Klärungsbedarf:

Anhang 2 zu den Gestattungsbedingungen

Muster Werkvertrag für Beihilfeleistungen für den AG

Ergänzung zum bestehenden Gestattungsvertrag Beihilfeleistungen für die Nutzung der Infrastruktur

Nummer: XXX zwischen der **DB** Regio AG - als Auftragnehmer (AN) und **Firma** Zusatz Straße, Hausnr. PLZ, Ort

Zwischen den Parteien besteht ein Instandhaltungsvertrag für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen an dem Fahrzeug XXX/ den Fahrzeugen gem. Anlage.... Die Parteien haben sich über eine Gestattungsvereinbarung darüber geeinigt, dass der AG, während das Fahrzeug vom AN instandgesetzt wird, die Infrastruktur des AN nutzen darf, um selbst Gewährleistungstätigkeiten durchzuführen. In Ergänzung zu dem Instandhaltungsvertrag erweitern die Parteien den Leistungsumfang um die Erbringung von Beihilfeleistungen wie folgt:

- als Auftraggeber (AG) -

§ 1

		Leistungsinnalt, Leistungserweiterung und Leistungszeit		
1.	Der AN führt während der Nutzung der Infrastruktur durch den AG die folgenden Leistungen für den			
	Auf	Auftraggeber durch:		
		Transportleistungen		
		Rangierleistungen		
		Bedienung der folgenden Anlagen, Geräten und Maschinen:		

- □ Vor- und Nacharbeiten für Leistungen, wie z.B. *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben*.
- 2. Sollten weitere Beihilfeleistungen erforderlich werden und vom AN durchgeführt, geschieht dies unter Maßgabe dieses Vertrages, auch dann, wenn lediglich eine mündliche Vereinbarung getroffen wird.
- 3. Der AN ist nicht verpflichtet, die von ihm durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren.
- 4. Die Leistungen werden im Zeitraum innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer gemäß der Instandhaltungsvereinbarung zwischen AN und AG erbracht.

§ 2 Vergütung

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus Anlage X (XXX) zum bestehenden Instandhaltungsvertrag.

BEI BEDARF:

§ 2a

Ansprechpartner

Für Fragen der Vertragsabwicklung werden folgende zusätzliche Ansprechpartner benannt:

Auf Seiten des AG: XX Auf Seiten des AN: XX

§ 3

Pflichten des AG

Der AG ist verpflichtet, seine An- und Abwesenheitszeiten bei jeweiligen Verantwortlichen im Werk anzuzeigen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Instandhaltungsvertrages sowie des Gestattungsvertrages/ der Gestattungs-Anlage.

AN	AG
Ort, Datum	Ort, Datum
Name:	Name:

Seite 10 von 11

DB Regio AG
Gestattungsbedingungen
Stand 11.02.2021

Funktion:	Funktion:
Name:	Name:
Funktion:	Funktion: